

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/46758/2000/014

Salzburg, 19. April 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Nord 3/G2“
hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Nord 3/G2“ für ein Gebiet im Bereich KG. Itzling entsprechend der planlichen Darstel-

lung ONr. 13 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/27119/01/2

Salzburg, 12. April 2001

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Myslik/Kreuzhofweg 1/A1“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe **“Wohnbebauung Myslik/Kreuzhofweg 1/A1“**, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.5.2001 bis einschließlich 30.5.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Volkszählung
8072-3500

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/23151/2000/18

Salzburg, 17. April 2001

Betrifft:
Übernahme von Teilflächen in der Maxglaner Hauptstraße im Bereich der Maximilianbrücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 4.4.2001 verfügt, dass eine Teilfläche im Gesamtausmaß von 58 m² von der Stadtgemeinde in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Der Abteilungsvorstand:
SR DDr. Wagner



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 8/2001

30. April 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/23515/2001/5

Salzburg, 17. April 2001

Betrifft:
Übernahme des Gst 552/23 KG Morzg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 16.3.2001 verfügt, dass von der Stadtgemeinde das Gst 552/23 KG Morzg im Ausmaß von 483 m² erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet wird.

Der Abteilungsvorstand:
SR DDr. Wagner

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/22706/2001/004

Salzburg, 5. April 2001

Betrifft:
Festsetzung des Durchschnittspreises

- a) aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz)
- b) eines Hauskanalanschlusses (§ 11 Abs. 4 Anliegerleistungsgesetz)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 28. März 2001 beschlossen:

1. Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976 wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet für die ab dem 1. April 2001 errichteten Hauptkanäle per Längenmeter mit S 17.320,- (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.
2. Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) für die ab dem 1. April 2001 errichteten Hauskanalanschlüsse mit S 30.010,- (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/04/22109/2000/037

Salzburg, 18. April 2001

Betrifft:
Gebäude- und Wohnungszählung 2001

Kundmachung

Mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 6. April 2001, BGBl. II 147/2001 wurde angeordnet, dass mit Stichtag 15. Mai 2001 gleichzeitig mit der ordentlichen Volkszählung von der Bundesanstalt Statistik Österreich eine statistische Erhebung über alle bestehenden Gebäude und die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Gebäude- und Wohnungszählung) durchzuführen ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, an den Erhebungen mitzuwirken.

Gemäß § 4 der obzit. Verordnung wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Salzburg für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen Zählorgane einsetzt.

Die Zählorgane haben die Drucksorten an die zur Auskunft Verpflichteten weiterzuleiten, nach Ausfüllung einzusammeln und die ausgefüllten Drucksorten an Ort und Stelle auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die zur Abgabe verpflichteten Personen können die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar beim Magistrat Salzburg (Abgabestelle im Volkszählungsbüro: Rainerstraße 27) abgeben; in diesem Fall sind die Empfangsbestätigungen dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übergeben.

Als letzter Übergabetermin der ausgefüllten Drucksorten an die Zählorgane bzw. an die Abgabestelle des Magistrates wird der 26. Mai 2001 festgesetzt. Die Zählorgane haben die Ihnen übergebenen und geprüften Drucksorten bis 31. Mai 2001 bei der Abgabestelle des Magistrates Salzburg abzugeben.

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

Amt für Statistik

Montag bis Donnerstag,
 7.30 bis 16.00 Uhr
 Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr
 Tel. 8072 - 2091

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/04/22109/2000/039

Salzburg, 19. April 2001

Betrifft:
Arbeitsstättenzählung 2001

Kundmachung

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 26.9.2000, BGBl. II Nr. 314/2000, wurde angeordnet, dass mit Stichtag 15. Mai 2001 eine ordentliche Arbeitsstättenzählung gemeinsam mit der Volkszählung 2001 durchzuführen ist.

Zur Durchführung dieser Zählung werden von der Stadtgemeinde Salzburg Zählorgane eingesetzt. Diese haben die Drucksorten an die zur Auskunft Verpflichteten weiterzuleiten, nach Ausfüllung einzusammeln und die ausgefüllten Drucksorten an Ort und Stelle auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die zur Abgabe verpflichteten Personen können die ausgefüllten Drucksorten gegen Empfangsbestätigung auch unmittelbar beim Magistrat Salzburg (Abgabestelle im Volkszählungsbüro: Rainerstraße 27) abgeben; in diesem Fall sind die Empfangsbestätigungen dem Zählorgan anstelle der Erhebungspapiere zu übergeben.

Als letzter Übergabetermin der ausgefüllten Drucksorten an die Zählorgane bzw. an die Abgabestelle des Magistrates wird der 26. Mai 2001 festgesetzt. Die Zählorgane haben die Ihnen übergebenen und geprüften Drucksorten bis 31. Mai 2001 bei der Abgabestelle des Magistrates Salzburg abzugeben.

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg
 Zahl: 08/01/29420/2001/1

Salzburg, 23. April 2001

Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss über die Gebarung der Stadtgemeinde Salzburg im Rechnungsjahr 2000 liegt gemäß § 69 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 ab dem 7. Mai 2001 durch eine Woche bei der Mag. Abt. 8/01 - Stadtbuchhaltung, Schloß Mirabell, Stiege III, Zimmer 131 zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in der Stadt Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, frei gegen den Rechnungsabschluss Erinnerungen einzubringen.

Für den Bürgermeister:
 OAR Santner

Öffentliche
Ausschreibungen

Volkszählung
Ihr direkter Draht
8072 - 3500